

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1	2
2. Bemessung	2 – 5	2 – 3
3. Gebührenschuldner/in	6	3
4. Erhebung	7 – 14	3 – 4
5. Gebührenbereiche	15 – 19	4 – 5
5.1 Raumbenützung, Kasualien	15	4
5.2 Dateneinsicht, Rodelauskünfte	16	4
5.3 Verschiedenes	17 – 19	4 – 5
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20 – 22	5
 Gebührentarif (Verordnung)		 7

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

*Pauschalgebühren***Art. 5**

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldner/in*Schuldner/in***Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung*Erläss der Gebühr***Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Geschäftsleitung (Variante: die Fachkommission Verwaltung) auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

*Inkasso***Art. 8**

¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann den/die Schuldner/in mahnen.

³ Beahlt der/die Schuldner/in nicht, verfügt die Kirchgemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde den/die Schuldner/in.

*Kostenvorschuss***Art. 9**

Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

*Benachrichtigung***Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der/die Gebührenschuldner/in vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

*Fälligkeit***Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

*Zahlungsfrist***Art. 12**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Verzugszins***Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

*Verjährung***Art. 14**

¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der/die Schuldner/in keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

5. Gebührenbereiche

5.1 Raumbenützung, Kasualien

*Grundsatz***Art. 15**

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Organisationsreglements eine Verordnung für die Benutzung der kirchlichen Anlagen.

² Die Gebühren für Trauungen und Bestattungen sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

5.2 Dateneinsicht, Rodelauskünfte

*Datenschutz***Art. 16**

¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.

gebührenfrei

² Rodelauskünfte

Aufwandgebühr I

5.3 Verschiedenes

*Nachschlagen***Art. 17**

Nachschlagen im Kirchgemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

<i>Sekretariatsarbeiten</i>	Art. 18 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
<i>Gebühreninkasso</i>	Art. 19 Mahngebühr Verfügung	Kanzleigebür Aufwandgebühr II

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 20 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren pro Stunde. ² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühen (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 21 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Versammlung vom 26. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Steffisburg

Marco Palazzi
Präsident

Martin Frei
Sekretär

Auflagezeugnis

Dieses Reglement der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 26. November 2020 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Thuner Amtsanzeigern publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Steffisburg, 27. November 2020

Jürg Mollet
Co-Geschäftsleiter

Gebührentarif (Verordnung)

Gestützt auf Art. 20 des Gebührenreglements der Kirchgemeinde Steffisburg vom erlässt der Kirchgemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühren

Aufwandgebühr I	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	80.00	pro Stunde

Kanzleigebühren

Pauschalgebühr	CHF	20.00	
Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	pro Seite

Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
---------------	--